

§ 17 St-BZG Aufsicht über Wanderbienenstände

St-BZG - Steiermärkisches Bienenzuchtgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.03.2025

- (1) Der Wanderimker hat die Aufsicht über den Wanderbienenstand selbst oder durch einen Beauftragten auszuüben.
- (2) Zur Aufsicht gehört insbesondere die Obsorge für eine geeignete Bienenränke.
- (3) Jeder Wanderimker hat auf dem Wanderbienenstand seinen Namen und seinen Wohnort sowie die Zahl der aufgestellten Völker deutlich zu verzeichnen.

In Kraft seit 17.03.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at